Muster OER Policy

In den letzten Jahren hat der Einsatz offener Bildungsmaterialien (kurz OER) in der Lehre immer mehr an Bedeutung gewonnen. OER bringen gegenüber Inhalten kommerzieller Verlage erhebliche Mehrwerte mit sich. So können sie u.a. helfen, Qualität der Lehre und Lernergebnisse zu verbessern, Reputation der Lehrpersonen zu steigern und ihre Lehre sichtbar zu machen.

Um OER in der Hochschulkultur strategisch zu verankern bedarf es einer Policy, die Empfehlungen bzw. Regelungen zu OER für die Hochschule bereithält. Eine OER Policy kann helfen, die Aufmerksamkeit für freie Bildungsmaterialien systematisch voranzubringen und transparente Rahmenbedingungen für das Erstellen, Teilen und Nutzen von OER zu schaffen. Typische Fragen vieler Lehrenden - wie z.B. „Wer hat Rechte an meinen Lehrmaterialien?“, „Darf ich sie offen lizenzieren?“ – werden durch die OER Policy geklärt.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des MWK-geförderten Projekts „OER-Portal twillo“ eine OER Policy Vorlage erstellt, die Hochschulen beim Erstellungsprozess eigener OER Policies unterstützen soll.

**Anmerkung:**

I.

Bevor Sie eine OER Policy abfassen, sollten Sie sich Gedanken dazu machen, ob und inwiefern Ihre Policy rechtsverbindlich sein soll.

a.) Soll eine rein empfehlende Policy entworfen werden? In diesem Fall würde sie niemanden rechtlich binden. Die Umsetzung einer empfehlenden Policy ist in der Praxis schwierig. Um Lehrende zum Mitmachen zu motivieren können Anreize hilfreich sein:

**Praxisbeispiele:**

* OER-Zertifikate für die Publikation drei eigener OER und Teilnahme an OER-Weiterbildungen, die z.B. als Voraussetzung für den Preis für exzellente Lehre gelten ([TU Graz](https://www.tugraz.at/fileadmin/user_upload/tugrazExternal/02bfe6da-df31-4c20-9e9f-819251ecfd4b/2020_2021/Stk_5/RL_OER_Policy_24112020.pdf));
* Punkte für Publikationen von OER, die für eine Zulage für Lehreleistung relevant sind (HS Reutlingen).

b.) Soll Ihre OER-Policy als interne Dienstanweisung fungieren? In diesem Fall würde sie nur Hochschulmitarbeitenden berechtigen bzw. verpflichten.

c.) Oder soll die Policy als Satzung formuliert werden? In diesem Fall würde sich die rechtliche Bindungswirkung auf Außenstehende (z.B. Studierende) erstrecken, so dass diese einen einklagbaren Anspruch auf offene Lizenzierung von Lernmaterialien an der Hochschule haben könnten.

d.) Die Policy kann aber auch einen gemischten Charakter haben. Sie kann im Grundsatz empfehlend sein, für bestimmte Lehrbereiche aber eine offene Lizenzierung ausdrücklich vorschreiben.

**Praxisbeispiel:**

„Lern- und Lehrressourcen, die an der TU Graz unter Inanspruchnahme der Services von unterstützenden Organisationseinheiten wie „Lehr- und Lerntechnologien“ entstehen, werden **ausschließlich als OER erstellt. Abweichungen sind zu begründen**.„ (vgl. 7.2 Nr.4 der [OER Policy der TU Graz](https://www.tugraz.at/fileadmin/user_upload/tugrazExternal/02bfe6da-df31-4c20-9e9f-819251ecfd4b/2020_2021/Stk_5/RL_OER_Policy_24112020.pdf))

Für welchen Weg Sie sich auch entscheiden, die rechtliche Wirkung der Policy lässt sich gut mit sprachlichen Mitteln steuern, indem Sie z.B. anstatt „verpflichtet sich“ „empfehlt“ formulieren. Zur Finalisierung der Policy empfehlen wir Rechtsexpert\*innen hinzuzuziehen.

II.

Damit OER ein fester Bestandteil Ihrer Hochschulkultur werden kann, sollten Sie sich neben Anreizsystemen eine OER Strategie überlegen. Dazu gehören Programme, Initiativen, die den Einsatz von OER fördern.

**Praxisbeispiel**:

* ein OER-Repositorium,
* OER-Fortbildungen für Lehrende sowie
* eine bestimmte Anzahl von Lehrenden mit einem OER-Zertifikat (Kriterien: Weiterbildung im Umfang von einem ECTS, 3 eigene OER)

(OER-Strategie der [TU Graz](https://www.tugraz.at/fileadmin/user_upload/tugrazExternal/02bfe6da-df31-4c20-9e9f-819251ecfd4b/2020_2021/Stk_5/RL_OER_Policy_24112020.pdf))

III.

Bei der Abfassung einer OER Policy müssen Sie die Besonderheiten Ihres Landesrechts sowie Arbeits- und Dienstverhältnisse an Ihrer Hochschule berücksichtigen. Als zentrale Frage ist zu klären: wer ist Dienstvorgesetzte\*r der Lehrkräfte - die Hochschule selbst oder das jeweilige Land bzw. ein /eine Hochschulträger\*in (Stiftung). Sollte das Land bzw. der /die Hochschulträger\*in Dienstvorgesetzte\*r sein, hat es / er /sie in der Regel ausschließliche Nutzungsrechte an Bildungsmaterialien der Lehrkräfte, die diese in ihrer Arbeitszeit erstellt haben. In diesem Fall muss das Land bzw. der /die Hochschulträger\*in in offene Lizenzierung von Bildungsmaterialien einwilligen, d.h. Nutzungsrechte der Hochschule zurück übertragen.

IV.

Die nachfolgende Muster OER Policy soll Ihrer Hochschule als Anregung und Orientierungsvorlage dienen. Da es immer auf den individuellen Fall ankommt, erhebt diese Policy keinen Anspruch auf Richtigkeit bzw. Vollständigkeit. Die Policy orientiert sich an den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes des Bundes und sollte an die Regelungen Ihres Landes sowie hinsichtlich ihrer Ausformulierung an Ihre Hochschulkultur angepasst werden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Formulierungsvorschlag OER Policy** | **Erläuterung** |
| **Präambel** |  |
| Die Hochschule XY setzt sich - in Übereinstimmung mit dem Land XY /dem Träger XY - zum Ziel, offene Bildungsmaterialien in der Hochschulkultur fest zu verankern.  OER sind offen lizenzierte Bildungsmaterialien jeglicher Art. Sie ermöglichen (…). | Ziel definieren + gemeinsame Erklärung zu dem Ziel abgeben (zeigen, dass alle Mitarbeitenden der HS sowie ggf. das Land bzw. der /die Hochschulträger\*in hinter der Policy stehen)  Erklären, was der Hintergrund für die Entscheidung ist:  OER definieren und ihre Vorteile für die Hochschule aufzeigen.  Hier finden Sie die aktuelle OER-Definition von UNESCO:  [OER Definition von UNESCO](https://en.unesco.org/themes/ict-education/oer)  Hilfreiche Beiträge, die Vorteile von OER auflisten, gibt es bei OERInfo -Informationsstelle OER, z.B. hier:  [Der Mehrwert von OER für Hochschulen von David Eckhoff, Universität Duisburg-Essen für OERinfo – Informationsstelle OER unter CC BY 4.0](https://open-educational-resources.de/oer-einfuehren-in-der-hochschule/) |
| **Lizenzwahl** |  |
| Für die Lehre entwickelte Bildungsmaterialien, die im Rahmen von (bestimmtes Projekt, Teilbereich oder alle Bildungsmaterialien ohne Einschränkung) entstehen, werden unter die CC BY 4.0 Lizenz gestellt. Das heißt, die Materialien können von jedermann genutzt werden, sofern sie einen Lizenzhinweis und den Namen der rechteinhabenden Person enthalten. Die Einzelheiten der Lizenz sind in der **Anlage\*** sowie online abrufbar unter:  <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/de/legalcode> .  \*Wir empfehlen, den abgedruckten Lizenztext (legal code) als Anlage anzufügen. | Damit offene Bildungsmaterialien auch solche bleiben, sollten Sie am wenigsten restriktive Lizenzen wählen:  **CC Zero**  **CC BY**  **CC BY SA.**  Zur Vermeidung von Kompatibilitätsproblemen empfehlen wir, sich auf eine bestimmte Lizenz in ihrer aktuellen Version festzulegen (z.B. CC BY 4.0).  Zu beachten ist zudem, dass CC BY SA zwar eine offene Lizenz im Sinne von OER ist. Sie schränkt jedoch die Freiheit in der Lizenzwahl erheblich ein. Das kann die Nachnutzung von Materialien im Einzelfall erschweren.  Von Lizenzmodellen mit dem NC (non commercial) Modul raten wir generell ab. Solche Lizenzen eignen sich nur für nichtkommerzielle Projekte (ohne Werbung) und bedeuten deswegen starke Unsicherheit für die Nachnutzung. Im Übrigen sind Sorgen vieler Lehrenden, Dritte können Geld mit ihren Lehrmaterialien verdienen, oftmals unbegründet.  Weiterführende Informationen zur Problematik finden Sie hier:  [JOINTLY-Broschüre: „Geld verdienen verboten? Bildungsmaterialien und das Problem nicht-kommerzieller Lizenzen“ von Henry Steinhau unter CC BY 4.0](https://jointly.info/2018/03/21/weitere-jointly-broschuere-verfuegbar-geld-verdienen-verboten-bildungsmaterialien-und-das-problem-nicht-kommerzieller-lizenzen/) |
| **Einräumung von Nutzungsrechten** |  |
| Zu diesem Zweck räumt die Hochschule ihren Mitarbeitenden die erforderlichen Nutzungsrechte ein und ermächtigt sie zur Anbringung von Lizenzhinweisen. | Dieser Punkt ist insbesondere für weisungsgebundene Hochschulmitarbeitenden wichtig, weil sie nur mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten offen lizenzieren dürfen. Hier ist zu klären, wer Nutzungsrechte an Bildungsmaterialien hat: das Land bzw. der / die Träger\*in oder die Hochschule.  Hat das Land bzw. der/ die Hochschulträger\*in als Dienstvorgesetzte\*r ausschließliche Nutzungsrechte an betroffenen Bildungsmaterialien, so muss sich die Hochschule erst die für die offene Lizenzierung erforderlichen Nutzungsrechte einräumen lassen (s. Anmerkung III).  Eine Übersicht zu Nutzungsrechten an der Hochschule finden Sie hier:  [Antwort (angestellt): Wer ist Urheber an Lehrmaterialien bzw. Studienmodulen und wem stehen die Nutzungsrechte daran zu? von der Universität Bremen](https://www.uni-bremen.de/urheberrecht/leitfragen/1-urheber-und-nutzungsrechte/antwort-angestellt) |
| **Namensnennung** |  |
| Der Lizenzhinweis soll mit folgender Namensnennung verbunden sein:   * **CC-BY 4.0, Name** **des/der Lehrenden** oder * **CC-BY 4.0, Name der Hochschule – Name des/der Lehrenden**   oder   * **CC-BY 4.0, Name der Hochschule** | Man sollte sich auf eine / mehrere Variante(n) von Namensnennung(en) festlegen, damit mögliche Konflikte in diesem Zusammenhang (z.B. im Falle eines Hochschulwechsels der urhebenden Person) vermieden werden.  Bei der Namensnennung ist Folgendes zu beachten:  Gemäß [§ 7 UrhG](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__7.html) ist immer der/die Schöpfer\*in eines Werks die urhebende Person (z.B. ein/eine Lehrende\*r). Die Hochschule ist dagegen nur eine Rechteinhaberin ([§ 43 UrhG](https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__43.html)). Der Name der urhebenden Person muss daher grds. angegeben werden.  Davon gibt es Ausnahmen. So sieht [§ 13 UrhG](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__13.html) vor, dass die urhebende Person auf die Namensnennung verzichten kann. Wichtig ist, dass dieser Verzicht freiwillig erfolgt, z.B. durch eine Vereinbarung. So kann z.B. vereinbart werden, dass nur die Hochschule genannt wird.  Die urhebende Person kann aber auch bestimmen, wie sie genannt werden möchte. So kann sie sich dafür entscheiden, dass ihre Hochschule mitbenannt wird.  Nur weil die urhebende Person nicht /nicht allein genannt wird, verliert sie natürlich nicht ihre Urheberschaft am Lehrmaterial. |
| **Offenes Dateiformat** |  |
| Um die Nachnutzbarkeit offener Bildungsmaterialien zu ermöglichen, werden diese in offenen Formaten veröffentlicht (z.B. txt, odt). | Die Nachnutzung ist nur möglich, wenn das Datei-Format für die Bearbeitung offen ist.  Offene Formate sind:  .csv, .txt, .tex, .html, .md, .svg.  Gängige Formate, die in der Nutzung etwas einschränkender sind, sind zum Beispiel:  .docx, .xlsx, .ppsx, .pptx, (Office Open XML für Microsoft-Office Dateien)  .odt, .ods, .odg, .odp (Open Document Format der Open-Office Dateien)  Geschlossene Formate sind PDF, PPT. |
| **Qualitätssicherung** |  |
| Die Hochschule XY und ihre Mitarbeitenden sind bestrebt, die Qualität der offenen Bildungsmaterialien hoch zu halten. Es werden … (was wird unternommen, um die Qualität von OER zu sichern?) | Inhaltlich sollte die Qualität offener Bildungsmaterialien mit Inhalten kommerzieller Verlage vergleichbar sein. Bekannte Instrumente der Qualitätssicherung sind z.B. Peer Review Verfahren, Ampel-Systeme.  Folgende Punkte sollten überlegt werden:   * Wer besitzt in der Hochschule **Expertise** in dieser Frage (Studierende, E-Learning Zentren, Bibliotheken usw.); * Welche **Qualitätskriterien** sollen gelten (mögliche Unterteilung: technische, pädagogische, rechtliche).   Eine Checkliste zur Qualität finden Sie hier:  [„OER & Qualität – eine Checkliste“ by Elisa Kirchgässner für OERinForm unter CC BY SA 4.0](https://oer.amh-ev.de/wp-content/uploads/2018/06/Checkliste_OER_Qualitaet.pdf) |
| **Die Verantwortlichen** |  |
| … ist zuständig für alle Fragen zur Erstellung und Nutzung von offenen Bildungsmaterialien an der Hochschule. Die verantwortlichen Personen sind in der **Anlage 2\*** aufgeführt.  \*Auch hier bietet es sich an, die Verantwortlichen wegen ihres möglichen späteren Austausches in einer Anlage zu benennen. | Wer ist der /die Verantwortliche in Sachen OER an der Hochschule? Die Hochschule sollte eine zentrale Anlaufstelle für Fragen rund um Erstellung und Nutzung von OER haben. |
| **Mitarbeiterschulungen zu OER Grundlagen** |  |
| Die Mitarbeitenden der Hochschule werden regelmäßig (wie oft?) zu den OER Grundlagen geschult. | Damit OER ein Teil des Hochschulalltags werden, sollten Hochschulangehörige regelmäßig zu Grundlagen des Urheberrechts und der offenen Lizenzierung durch hochschuleigene oder externe Rechtsexpert\*innen geschult werden.  Wir empfehlen, konkrete Zeiträume für Weiterbildungsangebote zu bestimmen. |
| **Schlusswort + Anlagen** |  |
| **ggf. Unterschriften** |  |

**Ersteller\*in:** Yulia Chalina, ELAN e.V., für das OER-Portal [twillo](https://www.twillo.de/oer/web/)

**Lizenzangaben:** Das Dokument ist freigegeben unter [CC 0 1.0](https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/).



**Stand:** 08.03.2021